

Entwurf

Gesetz vom, mit dem das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBL. Nr. 11/1977, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 81/2015, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 2 des § 1 hat zu lauten:

„(2) Die Sprengel der politischen Bezirke werden nach Art. 15 Abs. 11 B-VG durch Verordnung der Landesregierung festgelegt.“

2. Nach § 2 wird folgende Bestimmung als § 2a eingefügt:

„§ 2a

Sprengelübergreifende Zusammenarbeit

(1) Wenn es im Interesse der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gelegen ist, kann die Landesregierung im Sinn des Art. 15 Abs. 10 B-VG mit Verordnung

- a) die gesetzliche Zuständigkeit einer Bezirksverwaltungsbehörde für bestimmte Angelegenheiten in allgemein vorhersehbaren besonderen Fällen, für einen bestimmten Zeitraum oder generell auf eine andere Bezirksverwaltungsbehörde übertragen;
- b) eine Bezirksverwaltungsbehörde beauftragen, in bestimmten Angelegenheiten, die in die gesetzliche Zuständigkeit einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde fallen, in allgemein vorhersehbaren besonderen Fällen, für einen bestimmten Zeitraum oder generell für diese zu entscheiden.

(2) Wird in einer Verordnung nach Abs. 1 nichts anderes bestimmt, so sind die im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens anhängigen Verfahren von der bis dahin zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde weiterzuführen.“

3. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.